

Konfliktmanagement-Kongress 2018

Forum 1: Staatliche Förderung der Familienmediation?

Referenten und Referentinnen: Prof. Dr. Reinhard Greger, Prof. Dr. Hans-Dieter Will, Dr. Susanne Dornblüth und Gesine Götting

Moderation: Kathrin Wessels (Nds. Justizministerium)

Bericht: Isabell Plich

I. Inhalt

Die Justiz stellt als Weg zur Streitbeilegung die verbindliche Entscheidung rechtlicher Konflikte zur Verfügung und bezieht hierbei auch konsensuale Methoden ein. Dabei stellt der Staat durch Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sicher, dass der Zugang zu Gericht unabhängig von finanziellen Verhältnissen zur Verfügung steht. Für diese in einem Rechtsstaat wesentliche, letztlich aus dem Gewaltmonopol abgeleitete Aufgabe wendet der Staat erhebliche finanzielle Mittel auf. Daneben andere Formen der Streitbeilegung finanziell zu fördern, bedarf einer besonderen Rechtfertigung.

Lässt sich eine Rechtfertigung bezogen auf die Justiz gewinnen, wenn sich geförderte außergerichtliche Mediation positiv auf die gerichtliche Konfliktbearbeitung auswirkt und Kosten spart? Fehlt die Verknüpfung zur Justiz, könnte Mediation als Teil staatlicher Familienpolitik gefördert werden.

II. Prof. Dr. Hans-Dieter Will

Als problematisch wurde zunächst erörtert, dass sowohl die Mediation beim Güterichter, als auch der freie Mediationsmarkt nur die gesellschaftliche Mittelschicht erreichen würde. Über die Schaffung einer „Mediationskostenhilfe“ könnten auch Familien erreicht werden, die sich eine Mediation sonst nicht leisten könnten.

Internationale Entwicklungen zeigen, dass in der Bundesrepublik Deutschland bezogen auf das staatliche Angebot bzw. die staatliche finanzielle Förderung von Mediation noch viel Luft nach oben ist. **Australien** habe seit 2006 sogenannte „Relationship Center“ geschaffen. Dort würden bis zu drei Stunden Mediation kostenfrei angebo-

ten, die vor jeder Ehescheidung in Anspruch zu nehmen seien. In Kalifornien (**USA**) müssten in Scheidungs-, Sorge- und Umgangsverfahren „Conciliation Courts“ verpflichtend aufgesucht werden. Auch **Österreich** biete über das Zivilmediationsgesetz Finanzierungsmöglichkeiten der Mediation an. Die **Schweiz** finanziere seit 2017 vom Gericht empfohlene Mediationen in Kindschaftssachen durch die Kantone, wenn die Familien bedürftig sind. **Frankreich** biete bereits seit 1995 Mediationszentren für Streitigkeiten in Familiensachen an und in **Norwegen** müssten Eltern, deren Kinder bei der Ehescheidung unter 16 Jahre alt sind, vor der Ehescheidung eine Mediation durchführen. Nach Angaben von Prof. Will würde hierbei eine 90 prozentige Einigungsquote erzielt. Das Gericht entscheide dann nur bei streitigen Ehescheidungen, wobei auch dann noch eine gerichtsinterne Mediation möglich sei. Auch in **Italien** sei eine Mediation obligatorisch, wobei die Finanzierung dort ebenfalls problematisch sei: Nur Südtirol biete bislang kostenfreie Angebote in Mediationszentren. Das Angebot sei kostenfrei, da es sich um einen Sozialdienst handele.

Die Frage, die sich zum Schluss stellte, war: Welche Lösung bietet sich für Deutschland an? Mediation könne als Hilfe zur Erziehung beispielsweise ein eigenes Format der Jugendhilfe werden, da Mediation auch immer Prävention sei. Nach dem FamFG würden sich hochstreitige Fälle grundsätzlich nicht eignen, weshalb auch die Finanzierung nicht notwendig sei. Prof. Will merkte hierzu jedoch kritisch an, dass diese Fälle seiner Ansicht nach nicht grundsätzlich ungeeignet seien, sondern es eher eine Frage der richtigen Methodik sei. Hierzu merkte er an, dass ein Mediationsversuch, dieser ggf. über eine Anordnung des befassten Gerichts, grundsätzlich unternommen werden sollte.

III. Dr. Susanne Dornblüth

Die persönlichen und finanziellen Verpflichtungen in Familiensachen würden eine Mediation zur Vermeidung von Folgeverfahren häufig notwendig machen. Das Güterichterverfahren könne dabei vom zuständigen Richter selbst oder den Parteien angeregt werden und die Verweisung sei nur mit Zustimmung aller Beteiligten möglich. Als vorrangige Methode werde die Mediation herangezogen. Aber obwohl die Zahl von Familienmediationen zunehme, sei die Anzahl der Verfahren beim Güterrichter

noch immer gering. Als Vorteile der Güterichterbehandlung nannte Dr. Dornblüth das Erfahrungswissen, die Möglichkeit direkter anwaltlicher Beratung, die Möglichkeit unmittelbarer Titulierung sowie die Kenntnis der relevanten Themen zwischen den Parteien. Genauso habe jedoch auch die außergerichtliche Mediation Vorteile: Frühzeitige Streitbeilegung, weniger juristische Vorgehensweise, Expertise anderer Professionen, Möglichkeit mehrerer Termine und die Entlastung der Justiz. Dennoch sei eine Förderung der gerichtsnahen Mediation in bedeutsamen finanziellen Angelegenheiten ratsam, da die außergerichtliche Mediation Unsicherheiten über Rechte und Möglichkeiten berge. In anderen Familiensachen sei eine Förderung bei außergerichtlichen Beratungsstellen vorteilhaft, da insbesondere unmittelbare Titulierungen häufig verzichtbar seien. Denkbar wären daher Fördermittel für öffentlichen Beratungs- und Mediationsstellen, obligatorische Informationsgespräche über Mediationsangebote vor der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und eine Gerichtskostenreduzierung bei vorgeschalteten Mediationsversuchen.

IV. Prof. Dr. Reinhard Greger

Prof. Dr. Greger ist derzeit mit der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Projektes BIGFAM befasst. In dem Projekt wird erprobt, wie die staatliche Förderung von Mediation erfolgen kann, wenn die Verfahren bereits bei Gericht anhängig sind. Dabei sei Ziel des Projektes, jeweils möglichst umfassende Regelungen zu finden und nicht bloß Akutkonflikte beizulegen. Die Untersuchung befasse sich u.a. damit, welche Fälle dazu geeignet sind, vom gerichtlichen Verfahren zurück in eine außergerichtliche Struktur gebracht zu werden und wie die Mediationen von den Teilnehmenden empfunden wurde. Dabei stünden bis zu zehn Termine à 1,5 Stunden für die Klärung und Lösungsfindung zur Verfügung. Die bisherigen Erfahrungen haben nach Ansicht von Prof. Greger eine gute Quote für hocheskalierte Konflikte ergeben. Zudem seien durch die Mediationen keine Mehrkosten entstanden. Gleichzeitig bereite der Übergang vom gerichtlichen Verfahren in die Mediation erhebliche Schwierigkeiten: Die richterlichen Bemühungen seien dabei „unterentwickelt“, da teilweise Skepsis im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot des FamFG bestehe, es existiere durch das gut ausgebaute Güterichterangebot an Berliner Gerichten eine gewisse Konkurrenzsituation, zudem würden sich viele Parteien eine gerichtliche Entscheidung wünschen. Dennoch könne schon jetzt festgehalten werden, dass teilweise

sehr gute Lösungen und auch Teillösungen entwickelt worden seien, die sehr zufriedenstellend gewirkt hätten; es seien Streitpunkte gelöst worden, die nicht Teil des gerichtlichen Verfahrens waren und das Mediationsverfahren als solches sei sehr gut bewertet worden. Die Befragten hätten jedoch auch angegeben, dass sie ohne eine Kostenbefreiung nicht die Möglichkeit der Mediation gewählt hätten.

V. Gesine Götting

Frau Götting ist Leiterin einer Erziehungsberatungsstelle und häufig mit höchststrittigen Fällen befasst. Im Landkreis Peine wurde ein Praxismodell entwickelt, in dem alle strittigen Trennungs- und Scheidungsfälle in Erziehungsberatungsstellen bearbeitet werden. Das multiprofessionelle Team der Beratungsstelle erlaube dabei Angebote in allen Phasen der Trennung und Neuorganisation, wobei die Kinder ganz besonders in den Blick genommen würden. Das Angebot umfasse verschiedene Formate und ist auf die §§ 17, 18, 28, 50 SGB VIII gestützt. Es gibt beispielsweise eine offene Trennungssprechstunde, Erörterungstermine für das familiengerichtliche Verfahren und verordnete Beratung nach § 156 FamFG. Vorteilhaft seien dabei insbesondere die deeskalierenden Räumlichkeiten, das multiprofessionelle Team, die regionale Vernetzung, die freie Wahl von Format und Setting sowie die Unabhängigkeit von klinischen Diagnosen (wie beispielsweise für die Psychotherapie). Bei einer staatlichen Förderung sollten daher die Erziehungsberatungsstellen näher in den Blick genommen werden.

VI. Prof. Dr. Reinhard Greger

In seinem zweiten Vortrag ging Prof. Greger auf die Problematik ein, dass eine generelle Institutionalisierung der Familienmediation in Deutschland fehle und stellte die Ansatzpunkte einzelner internationaler Regelungen vor, wobei er zunächst die Frage in den Raum stellte, welche Voraussetzungen eine gesetzliche Förderung brauche: 1) Förderungswürdigkeit (Indikation des Verfahrens und Qualitätssicherung), 2) Bedürftigkeit und 3) Begrenzung der Leistung. Im internationalen Vergleich existieren zwei Grundmodelle: Mediation als Sozial- oder Justizleistung, wobei das Justizmodell dominiere. Die Förderungsvoraussetzungen würden im Ausland primär über die drei

benannten Voraussetzungen sichergestellt. Die Förderungswürdigkeit könne durch Screeningverfahren oder Vorschläge durch die Gerichte gewährleistet werden, wobei die Qualitätssicherung meist Verbänden obliege. Hinsichtlich der Bedürftigkeit könne das Prinzip der Prozesskostenhilfe auf die Mediation übertragen werden, wobei die Prüfung entweder durch den Richter oder den Mediator erfolgen könne. Die Begrenzung der Leistung könne durch bestimmte Leistungssätze oder Kostenkontrollen anhand eines Selbstbehaltes sichergestellt werden.